

RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligter	Seite
Eheleute H., Selsingen	1
Firma Kriete, vertreten durch Versteyl Rechtsanwälte, Berlin	2
Ein Bürger aus Groß Sehlingen	6
Ein Bürger aus Heudorf	7
Ein Bürger aus Heudorf	8
Ein Bürger aus Worpswede	8
Bürgerinitiative Geestwind, Worpswede/Breddorf	8
Eine Bürgerin aus Worpswede	9
Ein Bürger aus Worpswede	9
BI Hesedorf – Kein Wind im Glind	10
Ein Bürger aus Nartum	12
Ein Bürger aus Breddorfermoor	17

Stand: 15. Januar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Eheleute H., Selsingen		
		Hiermit legen wir erneut frist- und formgerecht Widerspruch ein gegen den Entwurf vom 15. November 2018 für das regionale Raumordnungsprogramm, die unsere Eigentumsflächen in Lavenstedt und Granstedt betreffen. Unsere wesentlichen Argumente gegen dieses Raumordnungsprogramm haben wir in unserem Widerspruch vom 11. Mai 2016 bereits dargelegt und verweisen insofern hiermit auf dieses nochmals beigefügte Schreiben (Anlage 1, 3 Seiten). Darüber hinaus haben wir die Kanzlei Schoor und Poppe, 27446 Farven z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Poppe beauftragt, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf dessen Schreiben vom 27. Oktober 2017 an Frau Pünjer vom Naturschutzamt des Landkreises Rotenburg (Wümme), ebenso nochmals beigefügt (Anlage 2, 2 Seiten). Unser Eindruck ist bisher, dass beide Verwaltungseinheiten nicht optimal kooperieren. Wir schlagen daher erneut vor, unsere Eigentumsflächen in Lavenstedt und Granstedt vor Ort und gemeinsam zu besichtigen, um zu einer fundierten Berücksichtigung und Einstufung hinsichtlich Raumordnung und Naturschutz zu kommen. In der Anlage 3 (1 Blatt) übersenden wir Ihnen die in Rede stehenden Flurstücke.	Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil der Flurstücke im FFH-Gebiet der Oste und im bestehenden LSG Ostetal liegt. Ein anderer Teil ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder als „weiße Fläche“ dargestellt. Es besteht somit keine Veranlassung, die Festlegungen des RROP zu ändern.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Firma Kriete, vertreten durch Versteyl Rechtsanwälte, Berlin		
		In oben bezeichneter Angelegenheit ist Ihnen bekannt, dass wir die Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), nachfolgend: RROP-Entwurf 2018, anwaltlich vertreten. Des Weiteren zeigen wir an, dass wir in selber Angelegenheit auch Herrn Drewes Kriete, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Auf uns lautende Vollmachten reichen wir nach. Zu dem RROP-Entwurf 2018 nehmen wir namens und im Auftrag 1. der Kriete Kaltrecycling GmbH, 2. des Herrn Drewes Kriete im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung: Wie Sie wissen, ist die Kriete Kaltrecycling GmbH Vorhabenträgerin der „Deponie Haaßel“, die als Deponie der Klasse I (DK I) auf den Flurstücken xx und xx, Flur x, Gemarkung Haaßel, errichtet und betrieben werden soll. Herr Drewes Kriete ist Eigentümer der Flurstücke. Die Kriete Kaltrecycling GmbH hat die Flurstücke xx und xx, Flur x, Gemarkung Haaßel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Kaufvertrag vom 29.01.2010 zum Zwecke der Errichtung der Deponie erworben. Zu ihren Gunsten ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Die Kriete Kaltrecycling GmbH ist Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Lüneburg vom 28.01.2015 zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie Haaßel“ auf den o. g. Flurstücken. Alle relevanten und hier genannten Unterlagen liegen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor; andernfalls wird höflich um Mitteilung gebeten. Auf die Klage eines anerkannten Naturschutzvereins hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 - den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt und dem GAA die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Standortalternativenprüfung und zur Einholung des Einvernehmens des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgegeben. Nds. OVG, Urteil vom 04.07.2017, 7 KS 7/15, juris, Rn. 262.	Der Stellungnahme wird gefolgt, indem von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abgesehen wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die vom Gericht festgestellten Fehler führen gemäß dem Urteil „...nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann..., geheilt werden können.“ Das ergänzende Verfahren ist beim GAA anhängig. Gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Planfeststellungsbeschluss indes bestandskräftig. Die Bestandskraft – wie auch die Wirksamkeit – eines Verwaltungsakts wie dem Planfeststellungsbeschluss tritt nicht für und gegen alle Betroffenen gemeinsam ein, sondern ist für jeden Adressaten oder Betroffenen individuell zu prüfen. Dass ein Betroffener den Verwaltungsakt angefochten hat, hindert den Eintritt der Bestandskraft gegenüber den übrigen Betroffenen grundsätzlich nicht. Nds. OVG, Urteil vom 19.04.2018, 4 KN 368/15, juris, Rn. 30. Der RROP-Entwurf 2018 sieht den Einbezug von Teilflächen der planfestgestellten DK I-Deponie „Haaßel“, namentlich der Flurstücke xx und x, Flur x, Gemarkung Haaßel, in ein Vorranggebiet Biotopverbund/Vorranggebiet Natur und Landschaft mit näheren Festlegungen vor. Die hierfür vorgebrachte Begründung dokumentiert gravierende Abwägungsmängel, die die Kriete Kaltrecycling GmbH und Herrn Drewes Kriete jedenfalls in ihrem jeweiligen Recht auf ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange verletzen. Zudem droht eine Verletzung der Kriete Kaltrecycling GmbH und des Herrn Drewes Kriete in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG. In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene, hier des Regionalplans, erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. BVerwG, Urteil vom 24.09.1998 - 4 CN 2.98 - BVerwGE 107, 215 (219); Beschlüsse vom 09.11.1979 - 4 N 1.78 u. a. - BVerwGE 59, 87 (102 f.) und vom 14.05.2014 - 4 BN 10.14 - BRS 82 Nr. 56 Rn. 8. Gemessen daran erweist sich die im Entwurf vorliegende Abwägung jedenfalls in folgenden Punkten als fehlerhaft: Eine Einbeziehung eines Teils der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ist dem Landkreis als Plangeber der Regionalplanung verwehrt. Ein Ausblenden	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Deponie-Fachplanung für die DK I-Deponie „Haaßel“ durch eine abweichende raumordnerische Festlegung verkennt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis zwischen der Regional- und der Fachplanung für Deponievorhaben. Das Gericht wertet dieses Verhältnis als „das einer arbeitsteiligen Aufgabenstruktur mehrerer Planungsträger, deren aufgabenspezifische Kompetenzen und Gestaltungsspielräume durch rechtliche Bindungen, Abstimmungsgebote und Beteiligungsverfahren miteinander verschränkt sind“. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 -, juris, Rn. 69. Dies bedeutet, dass die Regionalplanung einen vorangegangenen Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie-Fachplanung beachten muss, was übrigens (auch) aus dem allgemeinen planerischen Prioritätsprinzip folgt. Dessen Geltung für Deponie-Fachplanungen hat das OVG Lüneburg konkret für die DK I-Deponie „Haaßel“ mehrfach (!) bestätigt. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 -, juris, Rn. 151; Urteil vom 19.04.2018 - 4 KN 368/15 -, juris, Rn. 75 ff. Die danach vorrangige Deponieplanung findet in dem RROP-Entwurf 2018 keine, jedenfalls keine angemessene Berücksichtigung. Des Weiteren ist (auch) im Raumordnungsrecht eine Beachtungspflicht für einen Deponiestandort geregelt. Denn gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 23 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Satz 1 und 3 Nr. 4 ROV ist die Errichtung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie – wie hier der DK I-Deponie „Haaßel“ – als raumbedeutsame Planung eingestuft. Für sie kann daher eine Standortvorsorgeplanung auf Ebene der Regionalplanung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3b ROG erfolgen. Nach dieser Regelung sollen die Raumordnungspläne insbesondere auch Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten, wozu die Ver- und Entsorgungsstruktur und damit Deponien gehören. Die Deponieplanung findet in dem RROP-Entwurf 2018 keine, jedenfalls keine angemessene Beachtung. Des Weiteren enthält das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) folgende Regelung mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung: „In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.“ Folgende weitere Regelung des LROP hat die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung: „Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist...“	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Beide Regelungen dienen der Entsorgungssicherheit bei mineralischen Abfällen zur Beseitigung auf Deponien DK I. Sie setzen somit die Verpflichtung aus § 20 KrWG um, ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten (auch) für diesen Abfallstrom zu schaffen. Die Entsorgungssicherheit für DK I-Abfälle ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit nicht gewährleistet, wie in der Begründung des RROP-Entwurfs 2018, Seite 91, eingeräumt wird: „Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse I stehen im Kreisgebiet derzeit nicht zur Verfügung... Eine kommunale Deponie ist nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann.“ Auf Seite 91 unten wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Deponie Helvesiek vollständig verfüllt ist und deshalb als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung steht. Anstatt daraus den mit Blick auf § 20 KrWG und das LROP einzig richtigen Schluss zu ziehen, die für die „Deponie Haaßel“ vorgesehenen Flächen als Vorranggebiet für Deponien planerisch zu sichern, wird auf die „nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten“ in anderen Landkreisen, eine „Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft“ und ein „ggf. notwendiges Standortsuchverfahren“ verwiesen. Abgesehen davon, dass jede Konkretisierung dieser angeblichen Optionen fehlt, handelt es sich nicht um tatsächlich und rechtlich tragfähige Alternativen zu der planfestgestellten „Deponie Haaßel“: Eine Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an Deponiestandorten in anderen Landkreisen gibt es nicht und widerspräche auch dem Näheprinzip des KrWG und des LROP. Dieses verlangt, für eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten bzw. zu schaffen (§§ 15 Abs. 2 und 30 KrWG i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Abfallrahmenrichtlinie). Es bedarf keines (erneuten) Standortsuchverfahrens um festzustellen, dass die planfestgestellte „Deponie Haaßel“ diese Anforderungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfüllt. Das in dem RROP-Entwurf 2018 gegen die „Deponie Haaßel“ einzig vorgebrachte Argument, aufgrund „der am Standort zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ werde diese Alternative verworfen (vgl. Umweltbericht, Seite 96), ist unzutreffend. Vielmehr hat das OVG Lüneburg diesen Standort in dem Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 - hinsichtlich aller umweltrechtlichen Anforderungen bestätigt. Die Abwägung ist auch insoweit evident fehlerhaft. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Standort Haaßel noch im Entwurf des RROP 2015, Stand 09.11.2015, als Vorranggebiet für	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Abfallentsorgungsanlagen ausgewiesen war. Der Entwurf wurde am 01.12.2015 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vorgestellt und erörtert. Wir regen zur Vermeidung eines (weiteren) Normenkontrollverfahrens dringend an, diese Planung im weiteren Verfahren wieder aufzunehmen, jedenfalls von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abzusehen.	
	Ein Bürger aus Groß Sehlingen		
		Ich möchte eine Stellungnahme zum Punkt Windenergie Potenzialfläche Nr 42 im RROP-Entwurf 2018 abgeben: Meine Bedenken beziehen sich auf die Obliegenheit (Vorsorgeprinzip) zur Sicherung der Lebensqualität der Menschen bei einer Umfassung / Umzingelung von Ortschaften, Siedlungen und Wohngebäuden durch Windkraftanlagen. Die Windenergie Potenzialfläche Nr. 42 im LK ROW ist mit der bereits vorbelast. Windenergie Fläche Nr. 05 im LK Verden zusammenhängend als Windpark / Windfarm zu sehen. Diese zusammenhängende Windfarm beginnend im Südwesten von Süderwalsede erstreckt sich umlaufend (ohne Unterbrechung) bis in den Nordosten von Süderwalsede. Im Landkreis-Grenzbereich zu Verden überlagern sich die beiden Windenergie Potenzialflächen südöstlich von Süderwalsede. Durch die Visuelle Wahrnehmung wird die Ortschaft Süderwalsede mit einem Windkraftanlagen- Umfassungswinkel von ca. 140° (ohne eine Unterbrechung) umzingelt, denn die WEA's werden eine Gesamthöhe von 200 m übersteigen und somit für jeden weit sichtbar und visuell wahrnehmbar sein. Selbst die Ortschaft Rahnhorst wird mit ca. 125°, und im benachbarten Landkreis Verden werden die Ortschaften Groß Sehlingen und Klein Sehlingen immerhin noch mit ca. 115° Umfassungswinkel durch den dann zusammenhängenden Windpark / Windfarm (LK ROW Nr. 42 und LK VER Nr. 05) umzingelt, welches die Lebensqualität der Menschen durch die Visuelle Wahrnehmung sehr stark einschränkt, dieses bitte ich vorsorglich zu bedenken und zu beachten. Ferner möchte ich noch den Punkt der Abstandszone zu Wohnhäusern von 400-1000 m auf der Seite 42 des RROP anschneiden: Dabei sollte schon das Grundgesetz Beachtung finden, siehe GG Art 3 Abs und GG Art 2 Abs. 2.	Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“. Eine optische Bedrängung im Sinne einer „Umzingelung“ dürfte nicht vorliegen, denn es entsteht keine Umfassung der Ortschaft Groß Sehlingen von deutlich mehr als 120°. Die Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt zudem Wert darauf, dass zu jedem Wohnhaus – auch in den Nachbarlandkreisen – ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die körperliche Unversehrtheit steht jedem zu, hierbei sollte man nicht zwischen Wohnnutzung im Aussenbereich und anderweitig differenzieren. Ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1000 m zur Wohnnutzung bzw. Wohnhäuser sollte hier schon Beachtung finden. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich vorsorglich auch zur Kenntnisnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg senden.	
	Ein Bürger aus Heudorf		
		Mit großem Interesse haben wir den neuen Entwurf 2018 des RROP der Kreisverwaltung für den Landkreis Rotenburg zur Kenntnis genommen. Wir beziehen uns dabei speziell auf die im Entwurf des RROP definierten Kriterien bzw. Faktoren, die die harten und weichen Tabuzonen zur Ausweisung von geeigneten Flächen für Windkraftanlagen ausweisen. Durch die Nähe unseres Hauses zu nun als potentiell infrage kommenden Flächen, betrachten wir diese zu unserem näheren und direktem Lebensumfeld zugehörig und möchten daher die folgende Stellungnahme abgeben: Nach dem Entwurf des RROP von 2015 ist ein Mindestabstand von 1000 Meter zur Wohnbebauung einzuhalten, jetzt im neuen Entwurf beträgt die Abstandszone im schlechtesten Fall nur noch 400 Meter. Dieser drastischen Verringerung der Abstandszone können wir nicht folgen und widersprechen dieser. Wenn man die Abstandsempfehlungen von Windenergiegebieten zu „allgemeinen und reinen Wohngebieten“ im Bundesvergleich betrachtet sind Anlagen nur in Bremen und Hamburg in vergleichbar geringem Abstand realisierbar. Alle anderen Bundesländer verlangen hier einen deutlich höheren Abstand zu Wohngebieten. Es stellt sich auch die Frage auf welcher weiteren Grundlage diese Verringerung basiert. Insofern möchten wir den Landkreis ausdrücklich dazu auffordern, an dem im Entwurf 2015 aufgeführten Mindestabständen festzuhalten und begrüßen sehr, dass die Einschätzung zur Potentialfläche 9 beibehalten wurde.	Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes. Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen. Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ein Bürger aus Heudorf		
		Als direkt hinter der ROW-Landkreisgrenze wohnender Bürger verfolge ich sehr aufmerksam die Entwicklungen beim neu aufzustellenden RROP. So habe ich auch vor zwei Jahren eine Stellungnahme betreffend der Potenzialfläche 9 im RROP Entwurf 2015 eingereicht. Bei dem aktuellen Entwurf kritisiere ich die Festlegung der äußeren Grenze der harten Tabuzonen auf nur 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung. Obwohl die weichen Tabuzonen bis 1.000 Meter reichen, ist eben nur ein Mindestabstand von 400 Metern als unantastbar und unverhandelbar garantiert. Mit Blick auf Regelungen in anderen Bundesländern – auch Bayern mit 10 x H, entsprechend 2.000 Metern – erscheinen mir 400 Meter als viel zu niedrig.	Siehe vorstehende Bewertung.
	Ein Bürger aus Worswede		
		Es geht um den Vorschlag der Kreisverwaltung zur Ausweisung von Vorrang-Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Neugestaltung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Ich begrüße Ihre Entscheidung sehr die Potenzialfläche 9, 10 und 11 für Windkraft auszuschließen! Ich bin jedoch mit der Abstandsregelung NICHT einverstanden! Aufgrund der Geräuschentwicklung müsste m.E. ein Mindestabstand in der Größenordnung des 10-fachen der Anlagenhöhe gelten.	Siehe vorstehende Bewertung.
	Bürgerinitiative Geestwind, Worswede/Breddorf		
		Die Bürgerinitiative Geestwind begrüßt ausdrücklich, dass der Landkreis Rotenburg aus fachlicher kompetenter Sicht im Entwurf des RROP 2018 die Potenzialfläche 9, 10, 11 als Vorranggebiet für die Windkraft als ungeeignet einstuft! Da in unserer Samtgemeinde Tarmstedt bereits ein Windindustrialgebiet (Wilstedt) existiert, welches noch erweitert wird, ist hier sicherlich auch die Belastungsgrenze der Bürger erreicht. Allerdings sehen wir die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern von 400 – 1.000 Metern, wie im Entwurf des	Siehe vorstehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		RROP 2018 beschrieben, als kritisch an. Der für Anwohner viel zu geringe Abstand dieser 200 Meter hohen Windkraftanlagen schränkt die Lebensqualität der Bürger ein. Diesbezüglich beruft die Bundesregierung auch eine „Akzeptanz Kommission“ ein. Nach unserer Auffassung sollte hier die 10H Regelung angewendet werden. 200 Meter hohe Windkraftanlagen bedeutet 2.000 Meter Abstand zu Wohnhäusern auch im Außenbereich. Für den Abstand zu Naturschutzgebieten zu Windkraftanlagen wären sicherlich 1.000 Meter erstrebenswert.	
	Eine Bürgerin aus Wörpswede		
		Er freut mich sehr, dass der Landkreis Rotenburg aus Naturschutzfachlicher Kenntnis die Potenzialfläche 9, 10, 11 für nicht geeignet hält, um dort ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen! Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass ein Abstand wie im Entwurf RROP 2018 von Wohnhäusern zu Windkraftanlagen von 400 – 1.000 Metern für die Bevölkerung eindeutig zu niedrig ist! Ich bitte dieses zu berücksichtigen, damit der Landkreis Rotenburg weiterhin lebenswert bleibt!	Siehe vorstehende Bewertung.
	Ein Bürger aus Wörpswede		
		Dass der Landkreis Rotenburg im Entwurf des RROP 2018 die Potenzialflächen 9, 10, 11 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen als ungeeignet einstuft, erfährt meine volle Zustimmung. Die angegebenen Abstände von WKA zu Häusern, hier 400 – 1.000 Meter, empfinde ich aufgrund dieser riesigen Anlagen als viel zu gering. Hier sollte der Landkreis auf Rücksicht zur hier lebenden Bevölkerung und deren Gesundheit einen Abstand von mind. 2.000 Meter zu Windkraftanlagen zu Grunde legen!	Siehe vorstehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	BI Hesedorf – Kein Wind im Glind		
		Zur Vorrangfläche für Windkraft Nr. 27: 1. Wir verweisen auf die Unterschriftenliste unserer vorigen Stellungnahme, in der sich 280 Hesedorfer Wahlberechtigte gegen einen Windpark am Glindbusch ausgesprochen haben. Das sind mehr als 50% aller Wahlberechtigten Hesedorfer. Es ist uns unverständlich, wie die Kreistagsmehrheit den politischen Willen der Hesedorfer Bürger ignoriert und sich darüber hinwegsetzt. Wir fordern den Kreistag auf, den politischen Willen der Hesedorfer Bürger zu respektieren und die Potentialfläche 27 nicht für Windkraft auszuweisen.	Zu 1.: Die Ergebnisse einer Unterschriftenliste sind keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen.
		2. In der FFH-Richtlinie heißt es, daß der Landkreis verpflichtet ist, neben der Sammlung von Bestandsdaten und dem Ausführen von Verträglichkeitsprüfungen auch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von FFH-Gebieten zu erstellen und umzusetzen. Zu diesem Zweck sollen Managementpläne (in der Richtlinie auch Bewirtschaftungspläne genannt) ausgearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie), die die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten ermöglichen. Des Weiteren kann durch die Managementplanung beurteilt werden, ob gewisse Maßnahmen positive oder negative Auswirkung haben könnten. Der Landkreis hat also die Aufgabe, alle FFH-Gebiete vollständig zu sichern und damit sicherzustellen, daß gefährdete Tierarten wie der Schwarzstorch sich dort wieder ansiedeln können (wie der Landkreis auf seiner Webseite selbst ausführt). Auch mit dem angenommenen Abstand von 500m zwischen den Windrädern und dem Glindbusch ist nur sichergestellt, daß sich der Schwarzstorch dort nicht wieder ansiedeln wird. Damit liegt ein Verstoß gegen EU-Recht vor. Ferner weisen wir daraufhin, daß es im Jahr 2016 zwei dokumentierte Sichtungen des Schwarzstorches im Gebiet des Glindbusches gab. Diese Sichtungen wurden dem NABU gemeldet und sollten demnach auch dem NWLKN vorliegen. Daher ist die Aussage auf S.57 der Synopse zum Beteiligungsverfahren des RROP2017 nicht korrekt. Wir fordern den Landkreis auf, das tatsächliche Vorkommen des Schwarzstorches zu berücksichtigen.	Zu 2.: Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Demnach zählen die Wieste und der Glindbach nicht mehr zu den Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Schwarzstorch-Nahrungshabitate). Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ wurde unter anderem durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ vom 15.03.2012 unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurde kein Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Grenze des NSG festgelegt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		3. Leider liegt uns keine Antwort der Landkreise auf unsere Eingabe vom August d.J. vor. Daher bringen wir unsere Argumente erneut vor. - In den letzten Monaten waren häufig Tiefflugübungen der Bundeswehr über der Gemeinde Gyhum und auch direkt über dem Glindbusch zu beobachten. • Nach unserer Auffassung ist die Zufahrt zum geplanten Windpark ausschließlich über das Gewerbegebiet Bockel (Autobahnanschluss) durch das Naturschutzgebiet Glindbusch möglich. Andere Zufahrtsmöglichkeiten sind nach unserer Einschätzung unrealistisch. Das würde bedeuten, dass der Windparkbetreiber eine breit geteerte Straße durch den Glindbusch errichten wird mit den entsprechenden negativen Folgen für das Naturschutzgebiet Glindbusch. Hier stellt sich für uns die Frage, ob eine solche Vorgehensweise mit den bestehenden Naturschutzrichtlinien vereinbar ist. • Während der Bauzeit eines Windparks würde die heute vorhandene Brutvogelpopulation erheblich gestört, evtl. mit dauerhaften Folgen auf die heute vorhandene Population. Dem regionalen NABU sollen nach unserem Kenntnisstand hierzu umfangreiche Aufzeichnungen des heutigen Bestands vorliegen. • Bekanntermaßen hat der Schwarzstorch im Glindbusch über viele Jahre gebrütet. Auch heute noch besteht ein eingerichteter Horst, der jederzeit wieder als Nistgrundlage genutzt werden kann. Inwieweit das Nistangebot in diesem Jahr genutzt wurde, ist uns leider nicht bekannt. Sollte der Windpark errichtet werden, kann man wohl davon ausgehen, dass der Schwarzstorch auf Dauer aus dem Glindbusch vertrieben wird. • Viele Hessedorfer Bürger sind immer noch sehr besorgt über die mögliche Errichtung des Windparks. Die gesundheitlichen Belastungen von über 200 mtr. hohen Windrädern in direkter Ortsrandlage machen den Bürgern Angst. Ebenso die negativen Auswirkungen auf die heutigen Immobilienpreise und Vermögenswerte der betroffenen Bürger. Womit kann gerechtfertigt werden, dass Hessedorfer Immobilienbesitzer nennenswerte Wertverluste hinnehmen müssen zugunsten der Verpächter und Windparkbetreiber? • Besonders betroffen wären die Bürger des Neubaugebiets „Hinter der Schule“. Bis heute sind neun von insgesamt 29 Grundstücken bebaut. Der Windpark würde mit seiner Süd/West Lage sämtliche Grundstücke und damit die Lebensqualität der Anwohner nennenswert beeinträchtigen. • Hessedorfer haben keine grundsätzliche Abneigung gegen Windenergie. Windparks sollten auf Flächen errichtet werden mit möglichst niedriger Belastung für die Bevölkerung. • Die Bürger haben das Gefühl, dass die Politik bevorzugt die Interessen der	Zu 3.: Die Potenzialfläche Nr. 27 befindet sich nicht innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Die Erschließung der Fläche würde nicht durch das Naturschutzgebiet Glindbusch erfolgen. Ein Schwarzstorchbrutpaar hat sich 2018 nach hiesiger Kenntnis nicht angesiedelt. Zu den möglichen gesundheitlichen Effekten von Windenergieanlagen siehe folgende Publikation des Umweltbundesamtes: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheits.pdf

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Investoren und nicht die Interessen der Bürger vertritt.	
		4. Unsere Stellungnahme vom 30.10.2017 wurde mit einem einzigen Satz abgelehnt. Zu keinem einzigen unserer Kritikpunkte wurde Stellung genommen. Das ist für die Hesedorfer Bürger nicht akzeptabel. Wir bitten um ausführliche Darstellung, warum unseren berechtigten Einwänden irrelevant sein sollen. Abschließend drücken wir unser Befremden darüber aus, daß die Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2017 nicht mehr auf der Webseite des Landkreises einsehbar sind. Warum sind die Stellungnahmen des Windparkbefürworter aus 2016 vorhanden, aber die der Windparkgegner aus 2017 nicht? Sollte der Kreistag trotz aller berechtigten Gründe gegen einen Windpark am Glindbusch die Ausweisung der Windenergievorrangfläche 27 beschließen, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.	Zu 4.: Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Gyhum-Hesedorf gibt. In der Diskussion kommt jedoch zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Natürlich haben moderne Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung. Gerade deshalb sollen die Anlagen so weit wie möglich entlang der Autobahnen und sonstiger Verkehrstrassen geplant werden.
	Ein Bürger aus Nartum		
		Ich möchte mit diesem Schreiben Stellung nehmen zum Entwurf RROP 2018 und auch Hinweise geben. Ich begrenze dieses auf die Potentialfläche 26 Bereich Nartum In der Gemeinde Gyhum sind zwei Potentialflächen für Windkraft, über die die Bevölkerung diskutiert, Hesedorf und Nartum. Aus Berichterstattungen erweckt es den Eindruck, daß die Einwohner von Hesedorf negativ zum Windpark eingestellt sind und die Einwohner von Nartum positiv, da es nur 2 Einwände gegen den RROP gab. Als einen Grund sehe ich die lange Geheimhaltung des Vorhabens in Nartum, während die vermeintlichen, zukünftigen Betreiber in Hesedorf mit offenen Karten gespielt haben, was zur Gründung der Bürgerinitiative geführt hat.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Abwägung ergeben hat, dass die Potenzialfläche Nr. 26 in Nartum aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Stromleitungen geeignet ist. Die Regionalplanung hat sich bei der Standortfindung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt. So wurden die von der Staatlichen Vogelschutzwarte mitgeteilten

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Der Bürgermeister Lars Rosebrock hat die Nartumer Bürger auch lange dadurch beeinflusst, indem er behauptete, die Wahrscheinlichkeit eines Windparks in Nartum sei sehr gering, obwohl zwei seiner Nachbarn federführend in der Nartumer Windparkgesellschaft sind, durch die er an Informationen gekommen sein sollte. Einem Neubürger hat er, vor dessen Hauskauf an der Zufahrt zur ehemaligen Raketenstellung, versichert, daß kein Windpark in Nartum entsteht. Daraufhin hat er das Haus gekauft und aufwendig saniert, was er nicht gemacht hätte, wenn der Bürgermeister mit offenen Karten gespielt hätte, was er mir in einem Gespräch äußerte. So, nun genug an allgemeinen Worten. <u>Jetzt gehe ich auf den RROP ein.</u> Im RROP gibt es einige Punkte, die für mich nicht im Einklang stehen. Zum einen wird Nartum als ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung hervorgehoben, was für mich durch einen Windpark erheblich gestört wird. Hier zitiere ich einen Text aus dem RROP zur ablehnenden Haltung zu Wehldorf als Standort für Windkraft "Der Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden." Warum kommt dies Argumentation nicht in Nartum zum tragen? Jetzt kann über die Definition unmittelbarer Randbereich diskutiert werden. Der Windpark Nartum soll in einem Bereich entstehen, der 2 Kilometer vom Stellingsmoor entfernt ist und von Feuchtwiesen, die vom Stellingsmoor bis A1, dann weiter bis Horstedt/Clünder und bis Winkeldorf eingerahmt wird. Diese Feuchtwiesen sind Nahrungsrevier für viele Tiere, wie Störche, Kraniche und Reiher. Im letzten Sommer habe ich bis zu 20 Weißstörche auf Nahrungssuche in den "Neuen Wiesen" genannten Bereich gezählt. Der Schwarzstorch hat hier früher auch seine Nahrung gesucht, als er im Bereich Hainbruch (Gebiet zwischen Nartum, Winkeldorf und Horstedt) gebrütet hat. Jahrelang in einer Eiche ,die auf meiner Wiese (bis zur Flurbereinigung), steht. Herr Nottorf kennt den Bereich, da er das Brutpaar beobachtete. Vor einigen Jahren wurde im Bereich Hainbruch ein Wald brachial gerodet, in	avifaunistisch wertvollen Bereiche berücksichtigt (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der „Arbeitskarte Windenergie“ durchgeführt (u.a. Nartum). Die Potenzialfläche in Nartum erfüllt die Auswahlkriterien, denn sie befindet sich nicht in oder in Nähe eines avifaunistisch wertvollen Gebietes gemäß Staatlicher Vogelschutzwarte. Auch die Kartierungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht entgegen. Die Potenzialfläche befindet sich auch nicht in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		dem hohe, ehemals genutzte und auch zukünftig nutzbare Brutbäume des Schwarzstorchs gestanden haben. Ich habe mir die Fläche Ende Dezember einmal genauer angeschaut und da noch viele gefällte Bäume in der Fläche liegen, kommt der Grund Holznutzung für mich kaum in Frage. Eine Aufforstung hat auch noch nicht wieder stattgefunden. Wenn ich überlege, warum dann die Rodung, komme ich zu einem möglichen Grund, daß der Eigentümer, der auch Flächen im möglichen Windpark hat, hier schon mal das Ablehnungsargument "brütender Schwarzstorch" minimieren wollte. Aus meiner Sicht wird in Nartum von einigen Personen versucht, die den Naturschutz betreffenden Argumente zu minimieren. Zum Beispiel wird im Bereich der möglichen Windparkfläche und auch in Randbereichen extrem viel geschossen oder geknallt, gefühlt fast täglich. Einige Male habe ich schon beobachtet, daß nach Knallgeräuschen, oft in der Dämmerung, Kraniche und Wildgänse aus Richtung der Windparkfläche kommend Richtung Winkeldorf und Stellingsmoor flüchteten. Am 14. November 2018 waren als negativer Höhepunkt z.B. 8 Schüsse zwischen 11 Uhr 45 und 12 Uhr aus dem Bereich südlich der Raketenstellung, die nach meiner Überprüfung zu dem Zeitpunkt nicht genutzt wurde, zu hören. Ein weiterer Ohrenzeuge kann genannt werden. Laut der Jägerschaft werden im Jagdbereich Nartum die verlangten Abschusszahlen des Landkreises nicht erfüllt, was ich mir dann bei den vielen Schußgeräuschen, auch an Wochenenden, nicht erklären kann. Etwas fragwürdig ist auch der Rücktritt des Herrn XX und der Gründung der Windpark Nartum GmbH & Co. KGKG, Gyhum-Nartum, in der Herr XX im Vorstand ist. Dieses erfolgte zeitnah, vielleicht auch um augenscheinliche Verbindungen zu vermeiden. Durch die Schußgeräusche scheinen auch viele Greifvögel, die ich früher im Bereich Raketenstellung bis zur Autobahn gesehen habe, Richtung Bereich "Neue Wiesen" verdrängt worden zu sein, da ich bei Nutzung meiner Flächen in den "Neuen Wiesen" eine stark wachsende Anzahl an Bussarden, Habichten und Falken festgestellt habe. Die ehemalige Raketenstellung, die jetzt als Übstellung für z.B. Häuserkampf genutzt wird, sollte auch genauer für die Ausweisung des Windparkgeländes betrachtet werden. Durch die Windkraftanlagen kann es bei Tiefanflugübungen durch Hubschrauber	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		und Transportflugzeugen auch zu gefährlichen Situationen kommen. Laut Planung soll die erste Anlage fast direkt hinter der Stellung Richtung Autobahn aufgestellt werden. Bei einer evtl. Kollision ist die Autobahn ziemlich dicht dran genauso wie die ersten Häuser des Dorfes. Da die Stellung nicht täglich genutzt wird und umzäunt ist, haben sich auch viele Tierarten innerhalb und um die Stellung angesiedelt. Fledermäuse scheinen die ehemaligen Bunker zu nutzen, da sie in der Dämmerung dort zu sehen sind. Ein Falke hat sich die Stellung als Brutgebiet ausgesucht, worauf die Bundeswehr stolz war, als dort noch das Waffensystem HAWK stationiert war. In einem Gespräch mit einem Jäger berichtete er auch von Feldhamsterbauten in der Nähe der Stellung. Das Gelände um die Stellung eignet sich auch optimal für Jagdflüge von Greifvögeln, da es abschüssig ist. Unweit der Stellung wurde sogar der Rotmilan gesichtet. Ganz kurz etwas zur Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Windkraftanlagen. Laut Landkreis ist die Fläche für den Windpark geeignet, da sie vorbelastet ist. Diese Vorbelastung stellt aber schon eine Beeinträchtigung der Lebensqualität/Belastung der Nartumer Bevölkerung dar. Zum einen der Lärm der Autobahn, der durch den Betrieb der Anlagen verstärkt wird und im Dorf vermehrt zu hören ist, da sich die Windrichtung Süd-Ost oft einstellt. Dann der Elektromog durch die Hochspannungsleitungen, von der eine noch von 220 auf 380 KV aufgerüstet wird. Die Gasförderstation sollte auch mit in Betracht gezogen werden. In Nartum scheint die Krebsrate auch überdurchschnittlich hoch zu sein. Der jahrzehntelange Betrieb der FlaRak-Stellung mit seiner Radarstrahlung könnte dazu beigetragen haben. Es wurde aber noch keine Statistik erstellt. Durch den Windpark erhöht sich die Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Irritationen durch die Feuerungsanlagen. Nach geltendem Recht sind alle Bürger gleich, haben also auch ein Recht auf Gleichstellung bei Belastungen von außen. Somit sollten neue Planungsflächen dort entstehen, wo bisher die Vorbelastungen für die Bürger geringer sind. Bedenklich ist für mich auch, daß im Falle der Genehmigung des Windparks eine neue Zuwegung zum Park errichtet werden muß, um ihn mit den Baustoffen zu	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		erreichen. Diese geplante Zuwegung führt von Clünder (Gemeinde Horstedt) kommend durch Feuchtwiesen zum Windpark. Dadurch wird es zwangsläufig zu verstärktem Verkehrsaufkommen von PKW's aus Richtung Rotenburg kommen, die vorher über Bockel oder der Verbindungsstraße Mulmshorn-Nartum gefahren sind. Für den RROP sollen ja nur Potentialflächen über 50 ha in Betracht kommen, damit keine Verspargelung der Landschaft entsteht. . Die Fläche von 61 ha erscheint mir in Nartum gar nicht nutzbar, da der Boden im unteren Bereich in Richtung Autobahn und die Teilfläche Richtung "Neue Wiesen", die durch Durchführung des Verbindungsweges Nartum- Mulmshorn entsteht, viel zu weich bzw morastig ist. Für die Teilfläche Richtung "Neue Wiesen" soll die Firma, die das Bodengutachten gemacht hat, dieses schon angedeutet haben. So bleibt nach meiner Meinung nur eine kleinere Fläche, unter 50 ha, für den Bau von Windkraftanlagen übrig, was dann doch zu einer Verspargelung führt. Das Motto wird sein, "Groß planen", im RROP aufgenommen werden, "kleiner/weniger bauen können wir dann immer noch". Auf jeden Fall sollte noch einmal eine genaue, intensive Naturverträglichkeitsstudie der Potentialfläche und eine Zählung der Artenvielfalt auch im Umfeld der Potentialfläche durchgeführt werden. Meiner Meinung nach sollten die mehr benötigten Flächen in der Erweiterung von bestehenden Windparks gesucht werden, da eine Steigerung der Beeinträchtigung/Belastung der Bevölkerung geringer ist, als bei Bau eines neuen Windparks. Ob man auf 10 Windanlagen schaut oder auf 15, sollte nicht wesentlich mehr stören. Genauso sollte mehr über Re-Powering alter, bestehender Anlagen nachgedacht werden und Förderung anderer Stromerzeugungsmöglichkeiten wie z.B. Photovoltaik nachgedacht werden. Solar auf dem Dach ist weniger störend als Windkraftanlagen in der Natur. Es scheint aber nicht gewollt zu sein, daß viele Bürger mit Stromerzeugung Geld sparen und sogar Geld damit verdienen können. Es ist wohl für einige Entscheidungsträger von Vorteil, wenn eine Abhängigkeit des Bürgers von einigen, wenigen Stromanbietern ist. Die Industrie, Forschung und Regierung sollten ihre Anstrengungen wesentlich mehr auf die Speicherungsmöglichkeiten des bisher erzeugbaren Stroms legen, da oft Windanlagen oder Photovoltaikanlagen abgeschaltet werden, da gerade nicht so viel Strom gebraucht wird, wie produziert werden könnte.	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Für mich sind die Speicherung und der Transport der schon jetzt produzierten Strommenge die Herausforderung und die Einsparung von Strom, sprich mehr Effizienz der Geräte und Umdenken der Bevölkerung in Sachen Verbrauch.	
	Ein Bürger aus Breddorfermoor		
		In dem mir vorliegenden Entwurf des RROP 2018 weisen Sie die Potenzialfläche 9, 10, 11 als nicht geeignet für den Standort von Windkraftanlagen aus. Diese fachlich kompetente Entscheidung begrüße ich als Anwohner des Breddorfermoores ausdrücklich! Sie ist im Sinne der Brut- und Rastvögel, sowie des Landschaftsbildes Geestkante-Teufelsmoor, welches ja die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern laut Entwurf RROP 2018 von 400 – 1.000 Metern halte ich für zu gering. Hier sollte wie im Bundesland Bayern die 10H Regelung greifen. Das bedeutet 200 Meter hohe Windkraftanlagen = 2.000 Meter Abstand zu Wohnhäusern und dies auch im Außenbereich. Bzgl. der Abstände von WKA zu Naturschutzgebieten wären sicherlich 1.000 Meter wünschenswert.	Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes. Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen. Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.

Stand: 15. Januar 2019